

NEWSLETTER

Heutiges Thema

- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.05.2020

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19.05.2020

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.05.2020 ergeben sich erneut Anpassungen für die Heime und unterstützenden Wohnformen und Einrichtungen der Tagespflege. Die Änderung tritt ab dem 20.05.2020 in Kraft:

Artikel 1

§ 2 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVB1. S. 97), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2020 (Nds. GVB1.S. 97), erhält folgende Fassung:

(1) 1In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind

1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie

2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 11 erlaubt. 2In einer

Vorsorgeeinrichtung und einer Rehabilitationseinrichtung ist die Begleitung der Patientinnen und Patienten durch eines oder mehrere Kinder oder deren

Mitnahme durch die Patientinnen und Patienten erlaubt. 3Für die

Kinderbetreuung, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Gruppen

findet § 1 a Abs. 4 Sätze 5 bis 7 entsprechende Anwendung. 4Patientinnen und

Patienten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und

Rehabilitationseinrichtungen sind unter Beachtung eines von der Leitung der

Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person

gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles

SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; die reguläre stationäre Behandlung

von SARS-CoV-2-Patientinnen und -Patienten in Krankenhäusern stellt kein

Infektionsgeschehen dar. 5Die Einrichtung hat den Familiennamen, den

Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer dieser Person

sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu

dokumentieren und für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch

aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden

kann; andernfalls darf die Person die Einrichtung nicht betreten. 6Die

Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen

vorzulegen. 7Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die

Daten zu löschen. 8Das Hygienekonzept muss unverzüglich fertiggestellt

werden und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung der

Einrichtung vorzulegen. 9Besuche durch werdende Väter, durch Väter von

Neugeborenen und durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf

Kinderstationen sind zu gestatten. 10Die Leitung der Einrichtung kann zudem

Besuche durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten

Patientinnen und Patienten und von Patientinnen und Patienten, bei denen

der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der

Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. 11 Die Leitung hat

zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie

von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten,

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen,

Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Lehrkräften für den

Krankenhausunterricht, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und

Urkundspersonen sowie von Personen, die für den Betrieb der Einrichtung

notwendig sind, zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die

die Gefahr einer Infektion vermindern.

(2) 1In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen

Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, sind

1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 9 erlaubt. ²Absatz 1 Sätze 4 bis 8 gilt entsprechend. ³Zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben zudem Dienstleisterinnen und Dienstleister Zutritt, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen, insbesondere Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege oder Betreuungsleistungen, hinausgehen. ⁴Die Leitung der Einrichtung kann den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern und von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben und Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist. ⁶Die Leitung der Einrichtung hat zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern. ⁷Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, entscheidet in den Fällen der Sätze 4 bis 6 anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde. ⁸Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzeptes und die Dokumentation durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. ⁹In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2020 in Kraft.

Was sind die wichtigsten Kernaussagen?

- Es besteht ein Besuchsrecht. Einzige Ausnahme: Ein aktuelles Infektionsgeschehen in der Einrichtung.
- Die Einrichtungen sind deshalb verpflichtet, unverzüglich ein Hygienekonzept zu erstellen. Auf dieser Grundlage erfolgen dann die Besuche bei den Bewohnern*innen.
- Das Hygienekonzept ist eigenverantwortlich von den Einrichtungen zu erstellen. Dazu haben das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Nds. Landesgesundheitsamt ein Muster-Hygienekonzept für Besuche in Einrichtungen entwickelt (s. Anlage),
- Das Hygienekonzept ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Es besteht Dokumentationspflicht der Kontaktdaten des Besuchers in Form von Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung. Die Daten sind 3 Wochen aufzubewahren. Achtung: Ohne Dokumentation der Daten besteht weiterhin ein Besuchsverbot. Die Daten sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtungsleitungen können das Besuchen oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner*innen unter Hygienevorgaben zulassen. Darunter fallen z.B. auch Friseure, kosmetische Fußpflege.
- Friseure können somit wieder ihre Dienstleistung für Heimbewohner anbieten. Zu beachten ist dabei, dass Friseursalons in Einrichtungen nicht von Dritten aufgesucht werden dürfen. Externe Kunden des Friseurs sind weiterhin vom Betretungsverbot erfasst.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht